

Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association



RECHTSPFLEGEORDNUNG SFV (RPO)

Ausgabe ~~November 2019~~ Juli 2020

Änderungen durch den Verbandsrat

12.04.2014:

Art. 3 Abs. 3 (neu); Art. 14 Abs. 1, 2 und 3; Art. 77 Abs. 2; alle per 01.07.2014

11.04.2015:

Art. 11 Abs. 4 (neu); Art. 14 Abs. 1; Art. 14 Abs. 4 (neu); alle per 01.07.2015

23.04.2016:

Art. 13bis Abs. 2 lit. f (neu); per 01.07.2016

22.04.2016:

Art. 27. Abs. 1 und 2, per 01.07.2017; Art. 79 Abs. 1, per 01.07.2017; Art. 79 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 6, per 22.04.2017

27.04.2019:

Art. 11 Abs. 2, Art. 78 (Titel), Art. 78 Abs. 3, 4 und 5, Art. 79 (Titel), Art. 79 Abs. 2, 3 und 4, Art. 80 Abs. 2, 4 und 6; alle per 01.07.2019

23.11.2019:

Art. 79 Abs. 2; per sofort

02.05.2020 (Zirkularbeschluss):

Art. 14, per 01.07.2020; Art. 79 Abs. 2, per sofort

Artikel 13bis Integrität von Spielen und Wettbewerben

¹ Die der vorliegenden Rechtspflegeordnung unterstellten natürlichen und juristischen Personen haben jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, der Integrität von durch den SFV, die Abteilungen oder die Regionalverbände organisierten Spielen und Wettbewerben zu schaden oder das dieser schadet. Sie haben zudem jederzeit umfassend mit dem SFV, den Abteilungen und den Regionalverbänden in deren Bemühungen zu kooperieren, solcherlei Verhalten zu unterbinden und gegebenenfalls aufzudecken und zu sanktionieren.

² Gegen diese Vorschrift verstösst insbesondere wer:

- a) in einer den SFV-Statuten zuwiderlaufenden Weise handelt, die darauf abzielt, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder Wettbewerbs zu beeinflussen, um sich oder einem Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen;
- b) sich direkt oder indirekt an Wetten oder ähnlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Wettbewerbsspielen des SFV, der Abteilungen und der Regionalverbände beteiligt bzw. direkte oder indirekte finanzielle Interessen im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten hegt;
- c) der Öffentlichkeit unbekannt Informationen nutzt oder weitergibt, zu denen er durch seine Funktion im Fussball Zugang hat und die geeignet sind, der Integrität von durch den SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände organisierten Spielen oder Wettbewerben zu schaden, oder die dieser schadet;
- d) die zuständige Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) nicht unverzüglich und unaufgefordert darüber informiert, dass er kontaktiert wurde mit der Absicht, ihn in Handlungen einzubeziehen, die darauf abzielen, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder eines Wettbewerbs zu beeinflussen;
- e) die zuständige Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne dieser Bestimmung informiert, von dem er Kenntnis erlangt;
- f) zum Zwecke der Verfälschung eines Spiels irgendwelche Zuwendungen oder sonstigen Vorteile verspricht, anbietet, leistet, fordert oder entgegennimmt.

Artikel 14 ~~Disziplinarische Verfehlungen~~ Feldverweismwürdige Vergehen von Spielern, Auswechselspielern, ausgewechselten Spielern und Teamoffiziellen anlässlich von Spielen

¹ Bei Spielen gelten für Disziplinar massnahmen die folgenden Richtlinien: Diese werden in der Weisung Strafen konkretisiert, wobei jeweils die zum Zeitpunkt der Verfehlung geltende Version massgebend ist.

Feldverweismwürdige Vergehen von Spielern, Auswechselspielern und ausgewechselten Spielern	Anzahl Suspensionen (Minimum)
Zweite Verwarnung im selben Spiel	1
Betreten des Video-Überprüfungsraums (VÜR)	1
Verhindern eines Tors oder Vereiteln einer offensichtlichen Torchance durch ein Handspielvergehen	1
Verhindern eines Tors oder Vereiteln einer offensichtlichen Torchance durch ein Vergehen, das mit einem Freistoss zu ahnden ist	1
Grobes Foulspiel	2
Anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen und/oder Gesten	2
Tätlichkeit	4
Beissen oder Anspucken einer anderen Person	5

Feldverweismwürdige Vergehen von Teamoffiziellen (Trainer oder sonstige Offizielle, die auf der Teamliste aufgeführt sind, ausgenommen Spieler, Auswechselspieler und ausgewechselten Spieler)	Anzahl Suspensionen (Minimum)
Zweite Verwarnung im selben Spiel	1
Betreten des Video-Überprüfungsraums (VÜR)	1
Verzögerung der Spielfortsetzung durch das gegnerische Team (z. B. durch Nichtfreigabe des Balls, Wegspielen des Balls, Behinderung der Bewegung eines Spielers)	1

<u>Einsatz unzulässiger Elektro- oder Kommunikationsgeräte und/oder ungebührliches Verhalten aufgrund des Einsatzes solcher Geräte</u>	<u>1</u>
<u>Absichtliches Verlassen der eigenen technischen Zone, um gegenüber einem Spieloffiziellen zu protestieren oder sich bei diesem zu beschweren</u>	<u>1</u>
<u>Absichtliches Verlassen der eigenen technischen Zone, um zu provozieren oder aufzuhetzen</u>	<u>2</u>
<u>Betretten der technischen Zone des gegnerischen Teams in aggressiver oder konfrontativer Art und Weise</u>	<u>2</u>
<u>Absichtliches Werfen/Treten von Gegenständen auf das Spielfeld</u>	<u>2</u>
<u>Betretten des Spielfelds, um einen Spieloffiziellen zur Rede zu stellen (einschliesslich während der Halbzeitpause und nach Spielende)</u>	<u>2</u>
<u>Betretten des Spielfelds, um das Spiel, einen Gegner oder einen Spieloffiziel-len zu beeinflussen</u>	<u>2</u>
<u>Anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen und/oder Gesten</u>	<u>3</u>
<u>Physisches oder aggressives Verhalten gegenüber gegnerischen Spielern, Auswechselspielern oder Teamoffiziellen, Spieloffiziellen, Zuschauern oder anderen Personen</u>	<u>5</u>
<u>Tätlichkeit</u>	<u>5</u>
<u>Beissen oder Anspucken einer anderen Person</u>	<u>6</u>

Tatbestand	Anzahl Suspensionen
<ul style="list-style-type: none"> • Verhindern eines Tors oder Vereiteln einer offensichtlichen Torchance ohne Gefahr für den Gegenspieler (z. B. Zurückhalten, Festhalten, Handspiel) • Verlassen des Spielfeldes ohne Abmeldung • Anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen oder Gebärden gegenüber Spielern, Zuschauern oder anderen Personen (Balljungen, Kameraleute, etc.) • 2. Verwarnung im gleichen Spiel • Wiederholtes Reklamieren (inkl. leichte Beleidigung des Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten) oder wiederholtes Nichtbefolgen der Anordnungen des Schiedsrichters, das eine Wegweisung des Offiziellen zur Folge hat. 	4
<ul style="list-style-type: none"> • Verhindern eines Tors oder Vereiteln einer offensichtlichen Torchance mit Gefahr für den Gegenspieler (z. B. in den Rücken stossen, Umchecken, Umreissen, Umstossen, Rempeln) • Grobes Foul/Grobes Spiel (insbesondere Einsatz übertriebener Härte oder brutale oder grobe Spielweise) • Unsportlichkeit • Grobe anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen oder Gebärden gegenüber Spielern, Zuschauern oder anderen Personen 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Verhindern eines Tors oder Vereiteln einer offensichtlichen Torchance mit erhöhter Gefahr für den Gegenspieler (z. B. grobes Foulspiel) • Grobe Unsportlichkeit • Anspucken eines Spielers, Zuschauers oder einer anderen Person • Anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen oder Gebärden gegenüber Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent 	3
<ul style="list-style-type: none"> • Tätlichkeit (Ellbogenschlag, Faustschlag, Fusstritt, etc.) • Grobe anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen oder Gebärden gegenüber Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent 	4
<ul style="list-style-type: none"> • Rassistisches Verhalten • Drohung gegenüber Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent 	5
<ul style="list-style-type: none"> • Bei 2. Ausschluss: + 1 Suspension • Bei 3. Ausschluss: + 2 Suspensionen etc. (nicht bei «Ampelkarten») • Nachträgliche Suspensionen aufgrund von TV-Bildern etc. ohne vorherigen Ausschluss durch den Schiedsrichter gelten insofern als Ausschluss • Mehrere Tatbestände: schwerster Fall + mindestens 1 Suspension 	Spez.

² Ein Feldverweis führt automatisch zum Ausschluss in allen Funktionen. Massgebend für die Suspension ist jeweils diejenige Funktion, in der das feldverweispwürdige Vergehen begangen wurde.

³ Im Falle eines zweiten Ausschlusses in derselben Saison erhöht sich die jeweilige Strafe um eine zusätzliche Suspension. Ab dem dritten Ausschluss in derselben Saison erhöht sich die jeweilige Strafe um mindestens zwei weitere Suspensionen.

⁴ Liegen mehrere Tatbestände vor, so ist das schwerste Vergehen massgebend und die Strafe erhöht sich jeweils um mindestens eine Suspension.

⁵ Nachträgliche Suspensionen ohne vorherigen Ausschluss durch den Schiedsrichter gelten ebenfalls als Ausschluss.

⁶ Die ~~im vorstehenden Absatz~~ gemäss Absatz 1 aufgelisteten Disziplinarmaßnahmen sind Regelstrafen, welche bei Vorliegen besonderer Umstände unter- (um maximal eine Suspension) oder überschritten werden können, insbesondere unter Berücksichtigung der Weisung Strafen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Zumessung der Disziplinarmaßnahmen der vorliegenden Rechtspflegeordnung.

⁷ Eine disziplinarische Ahndung kann selbst dann erfolgen, wenn der Schiedsrichter krass sportwidriges Verhalten eines Spielers nicht bemerkt hat und deshalb keine Tatsachenentscheidung treffen konnte.

⁸ Zur disziplinarischen Bestrafung von Urhebern tätlicher Vergehen gegenüber Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten ist allein die Kontroll- und Disziplinarkommission zuständig. Ausgenommen sind Fälle, die von der zuständigen Behörde mit einer Suspension oder Funktionssperre bis zu höchstens 10 Spielen (und Busse) oder bis zu höchstens 3 Monaten (und Busse) geandet werden können.

⁹ Die Richtlinien für die Strafzumessung gemäss Abs. 1 vorstehend finden soweit praktikabel ebenfalls Anwendung, wenn die fehlbare Person beim betroffenen Spiel eine offizielle Funktion ausübt. Eine offizielle Funktion im Sinne dieser Bestimmung üben diejenigen Personen aus, welche sich auf dem Spielfeld oder in der technischen Zone aufhalten (~~Trainer, Physiotherapeut, Schiedsrichter etc.~~).

¹⁰ Die Kompetenz der Änderung bzw. die Erlassung der Weisung Strafen liegt bei der Kontroll- und Disziplinarkommission SFV.

Artikel 15 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

¹ Wer eine Person oder eine Gruppe von Personen in irgendeiner Form wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion oder Ethnie in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird disziplinarisch bestraft.

² Ein Klub, dessen Anhänger sich einer Verfehlung nach Absatz 1 dieser Bestimmung schuldig machen, wird, ohne dass ihm ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, disziplinarisch bestraft.

³ Extremistische ideologische Propaganda jeglicher Art ist vor, während und nach dem Spiel verboten. Bei Verstössen gelten die Absätze 1 bis 2 analog.

Artikel 16 Raufhandel

¹ Spieler und Funktionäre, die auf oder neben dem Spielfeld an einer tätlichen Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen beteiligt sind, teilnehmen, begehen einen Raufhandel und werden disziplinarisch bestraft.

² Wer sich bei einem Raufhandel ausschliesslich gegen einen Angriff wehrt, andere verteidigt oder versucht, die Streitenden zu trennen, macht sich nicht disziplinarisch verantwortlich.

Artikel 17 Provokation der Zuschauer, Aufforderung zu Gewalt und Feindseligkeiten

Spieler und Funktionäre, die während eines Spiels die Zuschauer provozieren oder die öffentlich zu Gewalt oder Feindseligkeiten aufrufen, werden disziplinarisch bestraft. Die Aufforderung über ein Massenmedium oder am Tag des Spiels innerhalb des Stadionbereichs oder in unmittelbarer Nähe hat eine Strafschärfung zur Folge.

Artikel 18 Drohung und Nötigung

Spieler und Funktionäre, die schwere Drohungen gegen einen Spieloffiziellen ausstossen, oder die mit gewaltsamen Mitteln, durch Drohungen oder in anderer Weise Druck auf einen Spieloffiziellen ausüben, um diesen dazu zu bewegen, eine bestimmte Entscheidung zu fällen oder nicht zu fällen, werden disziplinarisch bestraft.

Artikel 79 Folgen von Verwarnungen

¹ Verwarnungen aus allen verschiedenen Meisterschaften und Meisterschaftsphasen werden zusammengezählt. Separat gezählt werden einzig Verwarnungen aus jedem einzelnen Cupwettbewerb sowie Verwarnungen aus den Meisterschaften der SFL.

² Am Ende einer Meisterschaft (nach Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspielen) oder eines Cupwettbewerbs werden die Verwarnungen gestrichen. Zum gleichen Zeitpunkt noch offene Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen werden jedoch auf den Beginn des nächsten Wettbewerbs übertragen. Hiervon ausgenommen sind zum gleichen Zeitpunkt noch offene Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen aus Meisterschaftswettbewerben von Spielern und Teamoffiziellen, die in der Folgesaison in den Meisterschaften der SFL oder der Ersten Liga eingesetzt werden. Alle Verwarnungen im Schweizer Cup verfallen nach Abschluss der Viertelfinalbegegnungen. In den Meisterschaften der SFL verfallen die Verwarnungen sowie die offenen Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen vor den Entscheidungsspielen nach Abschluss der zweiten Phase. In den Meisterschaften der Ersten Liga verfallen die Verwarnungen sowie die offenen Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen vor den Aufstiegsspielen und allfälligen Entscheidungsspielen.

³ Bei Meisterschaftswettbewerben führt jede vierte Verwarnung, bei Cupwettbewerben jede zweite Verwarnung zu einer Suspension bzw. Funktionssperre für ein offizielles Verbandsspiel (Verfügung durch die zuständige Behörde gemäss Art. 27 Ziff. 1 der vorliegenden Rechtspflegeordnung).

⁴ Bei Verwarnungen bei Freundschaftsspielen und Turnieren entscheidet die zuständige Behörde über eine Busse. Die Verhängung einer Suspension bzw. Funktionssperre ist ausgeschlossen.

Artikel 80 Ordentlicher Vollzug von Suspensionen und Funktionssperren

¹ Suspensionen und Funktionssperren werden grundsätzlich mit jener Mannschaft und in jenem Wettbewerb vollzogen, mit der bzw. in dem sich die der Suspension oder der Funktionssperre zu Grunde liegende Verfehlung zugetragen hat.

² Suspensionen und Funktionssperren infolge direkter roter Karten und sonstige Suspensionen und Funktionssperren für mehr als ein offizielles Verbandsspiel gelten für alle offiziellen Verbandsspiele der Mannschaft, mit der sich die der Suspension zu Grunde liegende Verfehlung zugetragen hat.

³ Suspensionen und Funktionssperren für bestimmte oder unbestimmte Zeit gelten für alle offiziellen Verbandsspiele aller Mannschaften.

⁴ Bei der Kumulation der Verwarnungen gilt die Suspension bzw. Funktionssperre für die Mannschaft in jenem Wettbewerb, mit der bzw. in dem die betroffene Person die jeweils letzte gelbe Karte erhalten hat.

⁵ Für die Verbüssung von Suspensionen wird die Woche in zwei Suspensionsperioden aufgeteilt:

- Freitag – Montag und
- Dienstag – Donnerstag.

Ein suspendierter Spieler ist für alle Mannschaften seines Klubs bzw. seiner Klubs (Gruppierungen und doppelte Spielberechtigung) in allen offiziellen Verbandsspielen während der ganzen Suspensionsperiode gesperrt, sofern die Mannschaft, mit der er eine Suspension abzusitzen hat, in dem Wettbewerb, für den der Spieler suspendiert ist, spielt.

⁶ Suspensionen und Funktionssperren, einschliesslich solcher herrührend aus Verwarnungen, die bei Abschluss des Wettbewerbs noch nicht verbüsst sind, werden automatisch auf den nächsten offiziellen Wettbewerb derselben Kategorie übertragen. Hiervon ausgenommen sind die bei Abschluss des Wettbewerbs noch offenen Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen aus Meisterschaftswettbewerben von Spielern und Teamoffiziellen, die in der Folgesaison in den Meisterschaften der SFL oder der Ersten Liga eingesetzt werden.

⁷ Wird ein Spieler oder Funktionär, der noch Suspensionen bzw. Funktionssperren zu verbüssen hat, erneut suspendiert bzw. gesperrt, so sind die beiden Disziplinar massnahmen grundsätzlich separat zu verbüssen, wobei die automatische Suspension und die zuerst ausgesprochene Disziplinar massnahme (Verfügung durch die erste Instanz) vorgehen. Die zweite ausgesprochene Disziplinar massnahme ist dann abzusitzen, wenn die erste nicht abgessen werden kann oder abgelaufen ist.